



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Hannover, 05.03.2020

Amtliche Bekanntmachung

B1, OU Burgstemmen / Mahlerten

Biotoptypen und faunistische Erfassung (Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster)

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken gemäß §16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Anlage: Übersichtskarte „Untersuchungsgebiet UVS“

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant die Verlegung der Bundesstraße 1 im Bereich der Ortschaften Burgstemmen und Mahlerten.

Zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) werden Kartierarbeiten (Biotoptypen, Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster) notwendig.

Das Untersuchungsgebiet ist aus der anliegenden Karte ersichtlich.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Straßen und Wege befahren, sowie private Grundstücke begangen werden.

Diese Arbeiten werden Ende März beginnen und vorraussichtlich bis Ende Oktober andauern.

Durch die genannten Arbeiten wird noch keine Entscheidung über Art und Umfang der späteren Planung und Ausführung des Straßenausbaus getroffen.

Weitere Auskünfte erteilt während der Geschäftszeiten die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Tel. 0511/3034-01.

Informationen zur Planung sind außerdem im Internet unter

<http://www.strassenbau.niedersachsen.de> ersichtlich.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§16a Bundesfernstraßengesetz). Flurschäden werden nach Möglichkeit vermieden. Sind sie jedoch eingetreten, so werden sie entsprechend §16a Abs.3 Bundesfernstraßengesetz entschädigt. Ebenso Wirtschaftserschwernisse.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Verwaltungsakt beigefügt werden.

Im Auftrage

gez. Gerrit Meyer

Dienstgebäude/
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 3034-01
Telefax
0511 3034-2099

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank – HBV Settlement EAC10
IBAN: DE64 2073 0010 3003 0100 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10